

# **Richtlinien**

## **über die Gewährung von Kreiszuwendungen zu den Baukosten von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen**

vom 30.06.2025

1. Der Landkreis Mainz-Bingen gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen Kreiszuwendungen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme entweder über den Jahresförderungsplan abgewickelt wird oder dass für diese eine Landeszuwendung über den Landessportbund Rheinland-Pfalz gewährt wird.
2. Zuwendungsempfänger können Gemeinden sowie gemeinnützige Sportverbände und Sportvereine sein.
3. Die Förderungsvoraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
4. Eine Kreiszuwendung kann gewährt werden, wenn dem Träger für die zu fördernde Maßnahme eine Zuwendung vom Land Rheinland-Pfalz bewilligt wird.
5. Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss.
6. Das für die Gewährung einer Landeszuwendung vorgesehene Antragsverfahren gilt entsprechend. Soweit möglich, finden die Regelungen der unter Ziffer 3 genannten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren hinsichtlich der Kreiszuwendung analog Anwendung.
7. Für Baumaßnahmen von Kommunen und Vereinen, die vom Land nach dem Sportförderungsgesetz gefördert werden, werden 10 % der zuwendungsfähigen Kosten (max. Kostenrichtwerte), entsprechend der VV Sportanlagen-Förderung des Landes, höchstens jedoch 50.000,00 Euro je Maßnahme bezuschusst. Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Mainz-Bingen ist die Aufnahme der Maßnahme in den Jahresförderungsplan für Sport-, Spiel- und Freizeitmaßnahmen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme müssen mit der beantragten Kreiszuwendung ausfinanziert sein.
8. Bei Maßnahmen nach dem Jahresförderungsplan erfolgt die Auszahlung nach Baufortschritt aufgrund von Zwischenverwendungsnachweisen. Dabei ist ein Restbetrag von mindestens 10 % zurück zu behalten. Dieser Betrag wird ausgezahlt, sobald der Schlussverwendungsnachweis geprüft und anerkannt worden ist.
9. Baumaßnahmen, die über den Landessportbund abgewickelt werden (Vorhaben mit Kosten von weniger als 100.000 Euro), fördert der Landkreis Mainz-Bingen in der Regel mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die Zuwendung wird ausgezahlt, sobald der Schlussverwendungsnachweis vom Sportbund geprüft und anerkannt worden ist.
10. Die Richtlinien treten zum 01.07.2025 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 16.12.2016 werden aufgehoben.